

Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden (§§ 17 Abs. 1, 24 Bundesmeldegesetz (BMG))

### ANMELDUNG (bei Ortsumzug)

Rechtsgrundlage für die Erhebung der nachfolgend aufgeführten Daten ist § 23 Abs. 1 BMG. Zuwiderhandlungen sind bußgeldbewehrt nach § 54 Abs. 21 BMG.

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die Erläuterungen auf der Rückseite der Anmeldebestätigung sowie die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Ausübung von Widerspruchsrechten. Die in einem Kreis gesetzeten Ziffern beziehen sich auf diese Erläuterungen.

Eingangsstempel

für amtliche Vermerke

<b>Neue Wohnung</b>		Gemeindekennzahl <b>3</b>		Gemeindekennzahl		<b>Bisherige Wohnung</b>		
Tag des Einzugs:						Nicht ausfüllen, wenn bisherige Wohnung beibehalten wird.		
PLZ, Gemeinde				PLZ, Gemeinde, Bundesland (bei Zuzug aus dem Ausland: Staat angeben)				
Gemeindeteil, Straße, Hausnummer, -Zusatz, Wohnungsnummer				Straße, Hausnummer, -Zusatz, Wohnungsnummer				
				Bei Zuzug aus dem Ausland, letzte Anschrift im Bundesgebiet				
<b>Name und Anschrift des Eigentümers/der Eigentümerin der Wohnung</b> (zusätzlich unterschriebene Bescheinigung erforderlich)								
Name, Vorname				Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)				
<b>Name und Anschrift des Wohnungsgebers, falls der/die Eigentümer/in nicht selbst Wohnungsgeber/in ist</b>								
Name, Vorname				Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)				
<b>Zu lfd. Nr.</b> <b>Nur ausfüllen, wenn die unten aufgeführten Personen neben der neuen Wohnung noch weitere Wohnungen im Bundesgebiet haben.</b>								
PLZ, Gemeinde, Straße, Hausnummer <b>4</b>								
Für Verheiratete/Lebenspartner, die nicht dauernd getrennt leben: <b>Welche Wohnung wird von der Familie bzw. den Ehe-/Lebenspartnern vorwiegend benutzt?</b>								
bisher:				künftig:				
Für Minderjährige: <b>Welche Wohnung wird von der / dem Personensorgeberechtigten vorwiegend benutzt?</b>								
bisher:				künftig:				
Für alle übrigen Personen: <b>Welche Wohnung wird vorwiegend benutzt?</b>								
bisher:				künftig:				
Lfd. Nr.	<b>Die Anmeldung bezieht sich auf folgende Personen:</b>						<b>Geburtsdatum</b>	
	Familienname (ggf. auch abweichende Geburtsnamen)						Vornamen (Rufnamen unterstreichen)	
	1						2	
1.							männl.	
							weibl.	
2.							männl.	
							weibl.	
3.							männl.	
							weibl.	
4.							männl.	
							weibl.	
Lfd. Nr.	Geburtsort (Gemeinde, Kreis, falls Ausland, auch Staat angeben)		Familienstand *) seit (Tag, Monat, Jahr)		Ort der Eheschließung / Begründung der Lebenspartnerschaft		Religion **)	Staatsangehörigkeit(en) <b>5</b>
	3		4	5	6		7	8
1.								
2.								
3.								
4.								
Zu lfd. Nr.	Anschrift am 1. September 1939				**) öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft		*) <b>Familienstand</b> (Spalte 4)	
	9						LD = ledig VH = verheiratet VW = verwitwet GS = geschieden LP = Lebenspartnerschaft LV = Lebenspartner verstorben LA = Lebenspartnerschaft aufgehoben	
Lfd. Nr.	Personalalausweis / Pass / Passersatz			PA = Personalalausweis/VP = vorl. Personalalausweis/RP = Reisepass/KP = Kinderreisepass/PE = Passersatz (Spalte 10)				
	Art	Seriennummer		Ausstellungsbehörde			Ausstellungsdatum (Tag, Monat, Jahr)	gültig bis (Tag, Monat, Jahr)
	10	11		12			13	14
1.								
2.								
3.								
4.								
Zu lfd. Nr.	E / LP / K / ges. Vertr.		Familiennamen, Vornamen		Geburtsdatum		PLZ, Gemeinde, Straße, Hausnummer	

Ort und Datum

Unterschrift der/des Meldepflichtigen

Gemeinde Schönaitch

# Erläuterungen und Hinweise zum Meldeschein

Bitte beachten Sie die folgenden Erläuterungen, die Ihnen das Ausfüllen des Meldescheins erleichtern sollen:

1. Für jede zu meldende Person ist ein gesonderter Meldeschein zu verwenden. Ehegatten, Lebenspartner und Familienangehörige mit denselben Zugangsdaten sollen gemeinsam einen Meldeschein verwenden. In diesem Fall genügt die Anmeldung durch eine der meldepflichtigen Personen. Bei Anmeldung mehrerer Personen steht der unberechtigte Empfang der Daten der übrigen meldepflichtigen Personen unter Vor Spiegelung einer Berechtigung nach § 202a des Strafgesetzbuchs unter Strafe (§ 23 Abs. 5 BMG).
2. Der Meldeschein ist **wahrheitsgemäß** und **lückenlos** in deutlicher Schrift auszufüllen. Falls eine Frage nicht beantwortet werden muss oder eine Antwort, weil nicht zutreffend, ausfällt, tragen Sie bitte einen Strich ein. Auf Verlangen der Meldebehörde sind Ausweise und sonstige Unterlagen zum Nachweis der Angaben vorzulegen.
3. Machen Sie bitte hier **keine Eintragung**. Die Gemeindekennzahl, die statistischen Zwecken dient und nicht mit der Postleitzahl identisch ist, wird von der Meldebehörde eingetragen.
4. Der Meldepflichtige hat bei jeder Anmeldung zu erklären, welche weiteren Wohnungen im Bundesgebiet er hat und welche Wohnung seine **Hauptwohnung** ist. Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner. Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Sorgeberechtigten, die von dem minderjährigen Einwohner vorwiegend benutzt wird. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.
5. Spalte 8 Staatsangehörigkeit(en): Bei mehrfacher **Staatsangehörigkeit** sind sämtliche Staatsangehörigkeiten anzugeben. Ausländer und Staatenlose müssen in der Regel außerdem eine Aufenthaltsanzeige ausfüllen.

## Weitere wichtige Hinweise

### 1) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

### 2) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, wenn Sie als Familienangehöriger eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft nicht, derselben oder keiner Religionsgemeinschaft angehören

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können. Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln: Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften, Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

### 3) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk betr. Alters- und Ehejubiläen

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über Familienname, Vorname, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

### 4) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

### 5) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können. Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März den Familien- und Vornamen sowie die gegenwärtige Anschrift zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.